

Ueber die Möglichkeit der Benutzung von  
neueren und neuesten Ausgaben der Monumenta Germaniae historica  
in den "Denkmälern germanischer und deutscher Frühgeschichte"  
des Henschel Verlages

von Prof. Dr. Bernhard Schmeidler.

Für die "Denkmäler germanischer und deutscher Frühgeschichte" ist der Henschel Verlag unter allen Umständen auf Texte der Monumenta Germaniae historica angewiesen. Nach Verhandlungen mit dem Reichsinstitut für ältere deutsche Geschichtskunde mit dem Ziel, von dem Herrn Präsidenten des Reichsinstituts die Genehmigung zur Benutzung auch neuerer und neuester Texte zu erhalten, hat sich herausgestellt, daß der Herr Präsident erklärt, für das Reichsinstitut nur über ein Herausgeberrecht zu verfügen, das er beim Zustandekommen eines Vertragsabschlusses dem Henschel Verlag übertragen wolle, daß er aber die Verlagsrechte der Verleger und die Auteursrechte der Bearbeiter nicht übertragen könne und daß da also gegebenen Falls eigene Verhandlungen erforderlich seien. Selbstverständlich kann ein Werk wie die große Sammlung der "Denkmäler" nur unter allseitig geklärten Rechtsverhältnissen und als unanfechtbares Erzeugnis hervortreten. Es ist daher zu fragen, ob bei der Art der "Denkmäler" und ihrem Verhältnis zu den vorherigen Texten und deren Herausgebern und Verlegern nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, bei genauer Kenntnis und Erwägung des Sachverhalts, sich Verhandlungen mit einzelnen Verlegern oder Auteurs erforderlich machen, um nötigenfalls ihre Zustimmung zur Wiederholung von Texten, die man als nicht frei ansehen könnte, zu erwirken.

Der Verfasser der hier folgenden Ausführungen ist von 1904 - 1920 Mitarbeiter der Monumenta Germaniae historica (MG.) gewesen, auch danach noch in dauernder Verbindung mit dem Reichsinstitut für ältere deutsche Geschichtskunde geblieben und hat einige Ausgaben für diese geliefert. Auf Grund der dadurch erworbenen Kenntnisse glaubt er die folgenden Darlegungen als Grundlage zu einer Rechtsbeurteilung der im Verhältnis der "Denkmäler" zu den MG. sich ergebenden Fragen vorlegen zu können.

Allgemein ist zu den Auteursrechten bei den Monumenten zu sagen, daß früher jedenfalls die Monumenta selbst ihren Auteurs höchstens sehr bescheidene eigene Rechte zugebilligt haben. Die Auteurs waren entweder beamtenmäßig bezahlte dauernde Mitarbeiter der MG., dann erhielten sie nach Fertigstellung und Erscheinen der einzelnen Ausgabe von den MG. selbst kein Honorar mehr, sondern nur von der Habnischen Buchhandlung 10 RM pro Bogen als "Korrekturbonorar", also kein eigentliches und der geleisteten Arbeit irgendwie entsprechendes Auteurshonorar; oder sie waren außenstehende Gelehrte und erhielten dann von den MG. Honorar. In beiden Fällen haben die MG. dann weiterhin stets in völlig freier Weise über die Texte verfügt. Sie haben unter ihrem ersten Leiter und Hauptherausgeber G. H. Pertz Einzelausgaben von den Texten veranstaltet ohne den Namen des Bearbeiters auf dem Titelblatt, vielmehr mit dem Namen von Pertz. Sie haben auch nach der Begründung der Zentralkommission im J. 1875 von den einzelnen Texten Neuausgaben veranstaltet, wann es ihnen erforderlich schien, und sie übertragen, an wen sie es für richtig hielten. Von irgend welchen Rechten der vorherigen Bearbeiter ist dabei niemals die Rede gewesen. Es ist auch durchaus verständlich, daß die MG. als großes wissenschaftliches Institut je nach den Erfordernissen und Ergebnissen der Wissenschaft verfahren und verfahren mußten, daß dabei nach den Rechten und Interessen einzelner Gelehrter nicht